

NIEDERSCHRIFT

aufgenommen am Freitag, den 21. Oktober 2022 um 19:00 Uhr im Gemeindeamt Stotzing, anlässlich einer Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Stotzing

Anwesende: Bgm. Tiwald Thomas, Vbgm. Pangl Gerald, und die Gemeinderäte: Graf Michael, Höferl Max, Karrer Veronika, Kostenwein Wolfgang, Köszler Karin, Laubner Herbert, Liebentritt Thomas, Pangl Gerald, Pawlik Dagmar, Tschank Elisabeth, Weiß Rupert, Wugeditsch Roman

Entschuldigt:

Schriftführer: Lehner Christine

8 Zuhörer

Beginn: 19:00 Uhr

Der Bürgermeister begrüßt die erschienenen Damen und Herren, stellt fest, dass die Sitzung ordnungsgemäß und zeitgerecht einberufen wurde, sowie deren Beschlussfähigkeit und eröffnet die Sitzung. Als Beglaubiger werden die Gemeinderäte Höferl Max und Graf Michael fraktionell festgesetzt. Dann fragt der Vorsitzende, ob es Einwände gegen die Niederschrift der letzten Sitzung vom 20. September 2022 gibt. Nachdem keine Einwände erhoben werden, erklärt er die Niederschrift als genehmigt. Danach verkündet der Vorsitzende den Übergang zur Tagesordnung. Der Vorsitzende bestellt als Vertrauensperson für die mittels Stimmzettel durchzuführenden Wahlen die beiden Beglaubiger: Graf Michael, Höferl Max und erklärt die Sitzung für eröffnet.

Tagesordnung

1. Geschäftsordnung für den Gemeinderat, den Gemeindevorstand und die Ausschüsse gemäß § 46 Abs. 1 der Burgenländischen Gemeindeordnung, LGBl.Nr. 55/2003 i.d.g.F.
2. Wahl des Gemeindegassiers
3. Wahl der Mitglieder des Prüfungsausschusses
4. Wahl des Mitgliedes und Ersatzmitgliedes zur Verbandsversammlung des Gem. Verb. Stotzing-Loretto
5. Wahl des Umweltgemeinderates
6. Kündigung Mietvertrag der Büroräume Feldgasse 2 im 1. Stock
7. Auftragsvergabe Tausch Frequenzumwandler – Tiefbrunnen
8. Bericht des Bürgermeisters
9. Allfälliges

1. Geschäftsordnung für den Gemeinderat, den Gemeindevorstand und die Ausschüsse gemäß § 46 Abs. 1 der Burgenländischen Gemeindeordnung, LGBl.Nr. 55/2003 i.d.g.F.

Der Vorsitzende berichtet, dass gemäß § 46 der Bgld. Gemeindeordnung 2003 idGf. der Gemeinderat zu Beginn jeder neuen Funktionsperiode eine Geschäftsordnung in Form einer Verordnung zu beschließen hat. Vom Bgld. Gemeindebund wurde hierzu aufgrund der Novelle zur Gemeindeordnung eine überarbeitete Fassung vorgelegt.

Diese Geschäftsordnung umfasst jedenfalls nähere Bestimmungen über die Stellung von Anträgen zu einem Gegenstand der Tagesordnung, über die Wortmeldungen, über Anträge zur Geschäftsordnung und über die Ausübung der Sitzungspolizei durch den Vorsitzenden.

Beschluss 27/2022

Der Bürgermeister stellt den Antrag, dass für die neue Funktionsperiode des Gemeinderates von 2022 bis 2027, die Geschäftsordnung für den Gemeinderat, den Gemeindevorstand und die Ausschüsse in der Fassung der Beilage A), welche einen wesentlichen Bestandteil dieses Beschlusses bildet, erlassen wird.

Der Antrag wird mit 13 Stimmen dafür (Tiwald Thomas, Gerald, Graf Michael, Höferl Max, Karrer Veronika, Kostenwein Wolfgang, Közler Karin, Laubner Herbert, Liebenritt Thomas, Pangl Gerald, Pawlik Dagmar, Tschank Elisabeth, Weiß Rupert, Wugeditsch Roman) angenommen.

2. Wahl des Gemeindegassiers

Der Vorsitzende berichtet, dass die Wahl des Gemeindegassiers gemäß § 42 Abs. 2 der Bgld. Gemeindeordnung in Verbindung mit § 13 Abs. 1 Bgld. Gemeindehaushaltsordnung mittels Stimmzettel zu erfolgen hat. Als Organ der Gemeinde ist die Gemeindegassierin oder der Gemeindegassier für die Abwicklung der gesamten Kassengebarung zuständig. Der Vorsitzende bringt den Wahlvorschlag ein, dass Herr GR. Thomas Liebenritt die Funktion des Gemeindegassiers bekleiden soll. Sodann werden die Stimmzettel ausgeteilt und nach Abstimmung folgendes Ergebnis durch die Vertrauenspersonen festgestellt:

13 Stimmzettel lautend auf " Liebenritt Thomas "

Aufgrund des Abstimmungsergebnisses ist Herr Liebenritt Thomas als Gemeindegassier gewählt. Herr Liebenritt Thomas nimmt die Wahl zum Gemeindegassier an.

3. Bestellung des Prüfungsausschusses

Der Bürgermeister erklärt, dass gemäß § 78 der Bgld. Gemeindeordnung ein Prüfungsausschuss, zur Überwachung der gesamten Gemeindegebarung, einzurichten ist. Zu diesem Zweck hat er aus seiner Mitte nach den Grundsätzen des § 34 Abs. 2 GemO einen Prüfungsausschuss zu wählen, wobei diesem von jeder Gemeinderatspartei mindestens ein Mitglied anzugehören hat. Die restlichen Mitglieder sind nach den Grundsätzen der Verhältniswahl (Methode nach d'Hondt) zu bestellen.

Der Gemeinderat hat zunächst die Anzahl der Mitglieder festzulegen.

Beschluss 28/2022

Der Bürgermeister stellt den Antrag, 3 Mitglieder in den Prüfungsausschuss zu entsenden. Der Antrag wird mit 13 Stimmen dafür (Tiwald Thomas, Gerald, Graf Michael, Höferl Max, Karrer Veronika, Kostenwein Wolfgang, Közler Karin, Laubner Herbert, Liebenritt Thomas, Pangl Gerald, Pawlik Dagmar, Tschank Elisabeth, Weiß Rupert, Wugeditsch Roman) angenommen.

Laut Wahlergebnis sind die Positionen von den Fraktionen wie folgt zu wählen:

Obmann	SPÖ Fraktion
Obmannstellvertreter	ÖVP Fraktion

3. Mitglied ÖVP Fraktion

Die Bestellung erfolgt entsprechend den Bestimmungen der Bgld. Gemeindewahlordnung fraktionell mittels Stimmzettel. Nach Ausgabe der Stimmzettel und Durchführung der Wahl durch die anspruchsberechtigte Partei wird nachstehendes Ergebnis festgestellt:

Obmann: Laubner Herbert

Obmannstellvertreter: Höferl Max

3. Mitglied: Köszler Karin

Die gewählten Personen nehmen die Wahl an.

4. Wahl des Mitgliedes und Ersatzmitgliedes zur Verbandsversammlung des Gem. Verb.

Stotzing-Loretto

Der Vorsitzende berichtet, dass von der Gemeinde Stotzing zwei Mitglieder und zwei Ersatzmitglieder in die Verbandsversammlung des Gemeindeverbandes Stotzing-Loretto, zu entsenden sind. Über Antrag des Vorsitzenden wird der vorgebrachte Wahlvorschlag wie folgt zum Beschluss erhoben.

Beschluss 29/2022

Folgende Gemeinderatsmitglieder werden in die Verbandsversammlung des Gemeindeverbandes Stotzing-Loretto, zu entsendet:

Mitglied: Bgm. Tiwald Thomas und Vzbgm. Pangl Gerald

Ersatzmitglieder: GR Tschank Elisabeth und GR Graf Michael

Der Antrag wird mit 13 Stimmen dafür (Tiwald Thomas, Gerald, Graf Michael, Höferl Max, Karrer Veronika, Kostenwein Wolfgang, Köszler Karin, Laubner Herbert, Liebentritt Thomas, Pangl Gerald, Pawlik Dagmar, Tschank Elisabeth, Weiß Rupert, Wugeditsch Roman) angenommen.

5. Wahl des Umweltgemeinderates

Der Vorsitzende berichtet, dass gemäß § 33 Abs. 1 Gemeindeordnung der Gemeinderat aus seiner Mitte auf die Dauer seiner Funktionsperiode einen Umweltgemeinderat zu wählen hat. Der Umweltgemeinderat hat den Bürgermeister bei seiner Amtsführung in den Angelegenheiten des örtlichen Umweltschutzes (z.B. Flurreinigung, etc.) zu unterstützen. Er hat dem Bürgermeister über die kommunalen Erfordernisse des örtlichen Umweltschutzes laufend zu berichten und ihm geeignet erscheinende Vorschläge zu erstatten. Der Vorsitzende bringt den Wahlvorschlag ein, dass die Funktion des Umweltgemeinderates mit Frau Pawlik Dagmar, besetzt werden soll. Sodann werden die Stimmzettel ausgeteilt und nach Abstimmung folgendes Ergebnis durch die Vertrauenspersonen festgestellt:

13 Stimmzettel lautend auf "Pawlik Dagmar"

Aufgrund des Abstimmungsergebnisses ist Frau Pawlik Dagmar als Umweltgemeinderat gewählt. Frau Pawlik Dagmar nimmt die Wahl zum Umweltgemeinderat an.

6. Kündigung Mietvertrag der Büroräume Feldgasse 2 im 1. Stock

Der Vorsitzende berichtet, dass die Mieter der Büroräume im alten Gemeindeamt am 22.9.2022 per e-mail mitgeteilt haben, dass sie den Mietvertrag kündigen möchten. Im Mietvertrag ist eine 3-monatige Kündigungsfrist vorgesehen. Sie bitten, diese auf einen Monat zu reduzieren und möchten mit 31.10.2022 ausziehen.

Beschluss 30/2022

Der Bürgermeister stellt den Antrag, die Kündigung anzunehmen und das Mietverhältnis mit 31.10.2022 zu beenden.

Der Antrag wird mit 13 Stimmen dafür (Tiwald Thomas, Gerald, Graf Michael, Höferl Max, Karrer Veronika, Kostenwein Wolfgang, Közler Karin, Laubner Herbert, Liebentritt Thomas, Pangl Gerald, Pawlik Dagmar, Tschank Elisabeth, Weiß Rupert, Wugeditsch Roman) angenommen.

7. Auftragsvergabe Tausch Frequenzumwandler - Tiefbrunnen

Der Vorsitzende berichtet, dass am 30. September beim Tiefbrunnen ein Defekt auftrat. Der Frequenzumwandler ist defekt und muss getauscht werden, um die Wasserversorgung sicher zu stellen. Dazu wurde ein Angebot der Firma Xylem zum Preis von 11.191,20 Euro vorgelegt.

Beschluss 31/2022

Der Bürgermeister stellt den Antrag, das Angebot der Firma Xylem zum Preis von 11.191,20 Euro inkl. MwSt. zu beauftragen.

Der Antrag wird mit 13 Stimmen dafür (Tiwald Thomas, Gerald, Graf Michael, Höferl Max, Karrer Veronika, Kostenwein Wolfgang, Közler Karin, Laubner Herbert, Liebentritt Thomas, Pangl Gerald, Pawlik Dagmar, Tschank Elisabeth, Weiß Rupert, Wugeditsch Roman) angenommen.

8. Bericht des Bürgermeisters

Es soll aus der Mitte der Jugend Stotzing ein Gemeindejugendreferent bestellt werden. Der Bürgermeister wird das Gespräch mit der Jugend suchen und ein Vorschlag bis zur nächsten Sitzung vorgelegt werden.

Für die Sonderbetreuung von zwei Kindergartenkinder muss eine zusätzliche Stelle als Kindergartenpädagogin mit 20h befristet bis 31. August 2024 ausgeschrieben werden.

Hinsichtlich der Sicherstellung der Wasserversorgung wird vom Maschinenausrüster Fa. Xylem empfohlen eine Ersatztauchpumpe anzuschaffen. Vor allem vor dem Hintergrund sehr langer Lieferzeiten.

Am 7.10. erfolgte die Inspizierung der FF-Stotzing durch den ABI Franz Nechansky. Die angesetzte Übung (Brand im Gasthaus) konnte erfolgreich abgeschlossen werden. Ktd Anton Lehner wurde zum HBI befördert.

Das Projekt Leithalandbus ist mit 2.10.2022 ausgelaufen. Es erfolgt die Evaluierung über die Nutzungen im Zeitraum und Vorschläge für eine zukünftige Weiternutzung.

Die Weihnachtsbeleuchtung wird aufgrund der zu erwartenden hohen Energiekosten nur am Dorfplatz (Christbaum) montiert.

Die Ergebnisse der Dorfbefragung werden am Freitag 18.11.2022 um 18.00 Uhr im kleinen Saal, GH Creneno der Bevölkerung präsentiert.

Der Vorsitzende bedankt sich bei GR Weiss Rupert für die Aufstellung eines Anhängers zur Laubsammlung am FF-Parkplatz

Der Vbgm. wird am Donnerstag, 3.11. um 9.30 Uhr in der BH Eisenstadt-Umgebung angelobt.

9. Allfälliges

Nächste Termine: Montag 28. November Vorstandssitzung, Mittwoch 14. Dezember GR-Sitzung jeweils 18:30 und am Freitag 16. Dezember um 12:00 Gemeindeverbandssitzung.

Nachdem zu diesem Tagesordnungspunkt keine weiteren Wortmeldungen erfolgen, schließt der Vorsitzende die Gemeinderatssitzung um 19:30 Uhr.

Der Schriftführer:



Die Beglaubiger:



Der Bürgermeister:



Geschäftsordnung der Gemeinde Stotzing für den Gemeinderat, den Gemeindevorstand und die Ausschüsse

Gemäß § 46 Abs. 1 der Burgenländischen Gemeindeordnung, LGBl.Nr. 55/2003 i.d.g.F., beschließt der Gemeinderat nachstehende

GESCHÄFTSORDNUNG

§ 1 Geltungsbereich

Die nachfolgenden Bestimmungen über die Geschäftsordnung des Gemeinderates gelten sinngemäß auch für den Gemeindevorstand und die Ausschüsse.

§ 2 Aufforderung bei unentschuldigtem Fernbleiben

Ist ein Mitglied des Gemeinderates, des Gemeindevorstandes oder des Prüfungsausschusses ohne triftigen Entschuldigungsgrund zu zwei aufeinander folgenden Sitzungen nicht erschienen, so hat es der Bürgermeister unter Hinweis auf die Folge des Mandatsverlustes nachweislich schriftlich aufzufordern, an der nächsten Gemeinderatssitzung teilzunehmen.

§ 3 Tagesordnung

(1) Der Vorsitzende ist berechtigt, einzelne Tagesordnungspunkte vor Beginn der Sitzung von der Tagesordnung abzusetzen, wobei die Absetzung dem Gemeinderat spätestens bis zur Verkündung des Überganges zur Tagesordnung (§ 6 Abs. 4) mitzuteilen ist. Von der Absetzung ausgenommen sind Tagesordnungspunkte

- a) die eine Volksabstimmung über die Absetzung des von der Gesamtheit der Wahlberechtigten der Gemeinde gewählten Bürgermeisters zum Gegenstand haben;
- b) die einen Misstrauensantrag gegen den vom Gemeinderat gewählten Bürgermeister oder ein anderes Mitglied des Gemeindevorstandes zum Gegenstand haben;
- c) die von wenigstens einem Viertel der Gemeinderatsmitglieder, einem Ortsvorsteher in einer den Ortsverwaltungsteil berührenden Angelegenheit oder von allen Mitgliedern einer Gemeinderatspartei (je 1 Tagesordnungspunkt pro Sitzung) schriftlich verlangt wurden;
- d) die von der Aufsichtsbehörde verlangt wurden;
- e) die aufgrund vorangehender Beschlussunfähigkeit des Gemeinderates in einer neuerlichen Sitzung behandelt werden;
- f) die einen Bericht des Prüfungsausschusses bzw. allfällige Minderheitsberichte zum Gegenstand haben;
- g) die nach anderen gesetzlichen Bestimmungen aufgenommenen Tagesordnungspunkte.

(2) Nach Verkündung des Überganges zur Tagesordnung durch den Vorsitzenden (§ 6 Abs. 4) kann der Gemeinderat auf Vorschlag des Vorsitzenden oder auf Antrag eines Mitgliedes des Gemeinderates einstimmig beschließen, dass ein Verhandlungsgegenstand von der Tagesordnung abgesetzt, oder dass ein nicht auf der Tagesordnung stehender Verhandlungsgegenstand in die Verhandlung genommen wird. Solche Anträge können bis zum Schluss der Sitzung gestellt werden.

Auch eine Beschlussfassung unter dem Tagesordnungspunkt "Allfälliges" ist nur unter diesen Voraussetzungen zulässig.

§ 4 Verhandlungsgegenstände

Gegenstand der Verhandlungen des Gemeinderates sind Anträge, Anfragen, Berichte, Petitionen und Beschwerden.

§ 5 Rechte der Mitglieder, Anträge und Anfragen

(1) Die Mitglieder des Gemeinderates sind berechtigt, in den Gemeinderatssitzungen zu den einzelnen Verhandlungsgegenständen das Wort zu ergreifen, Anträge zu stellen und das Stimmrecht auszuüben.

Anträge können vom Bürgermeister, vom Gemeindevorstand, von einem Ausschuss und von jedem einzelnen Mitglied des Gemeinderates gestellt werden.

(2) Die Berichterstattung über die zur Verhandlung gelangenden Anträge obliegt

a) bei Anträgen des Bürgermeisters und des Gemeindevorstandes dem Bürgermeister oder einem von ihm bestimmten Mitglied des Gemeinderates bzw. Gemeindevorstandes;

b) bei Anträgen der vom Gemeinderat bestellten Ausschüsse den Obmännern bzw. den von den Ausschüssen aus ihrer Mitte bestimmten Berichterstattern;

c) bei Petitionen und Beschwerden dem Bürgermeister;

d) im übrigen dem Antragsteller.

(3) Jedes Mitglied des Gemeinderates hat das Recht, an den Bürgermeister, an ein Mitglied des Gemeindevorstandes sowie an die Ausschussvorsitzenden Anfragen zu richten.

(4) Anfragen, die nicht einen Gegenstand der Tagesordnung betreffen, können nur unter dem Tagesordnungspunkt „Allfälliges“ gestellt werden.

(5) Auf Verlangen des Fragestellers sind mündliche Anfragen und mündliche Anfragebeantwortungen in die Verhandlungsschrift aufzunehmen. Ein solches Verlangen ist unmittelbar nach der mündlichen Anfrage bzw. der mündlichen Anfragebeantwortung zu stellen.

(6) Anfragen sind spätestens in der nächsten Sitzung vor Eingehen in die Tagesordnung zu beantworten. Die Beantwortung kann bis zu diesem Zeitpunkt auch schriftlich erfolgen.

(7) Anfragen gemäß § 5 Abs. 3 können auch schriftlich beim Gemeindeamt eingebracht werden. Diese sind in der nächsten Sitzung zu verlesen und nach Möglichkeit mündlich zu beantworten. Kann die Anfrage während der Sitzung nicht beantwortet werden, so ist die Anfrage innerhalb von 8 Wochen nach der Sitzung schriftlich zu beantworten.

§ 6 Eröffnung der Sitzung

(1) Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung zur anberaumten Stunde und stellt fest, ob sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß zur Sitzung geladen wurden, ob Ladungsmängel durch rechtzeitiges Erscheinen behoben wurden und ob die Gemeinderatsmitglieder in beschlussfähiger Anzahl anwesend sind.

(2) Ist die Beschlussfähigkeit nicht gegeben, so hat der Vorsitzende die Sitzung zu unterbrechen oder zu schließen.

(3) Stellt der Vorsitzende die Beschlussfähigkeit fest, hat er über Vorschlag der Gemeinderatsparteien mindestens zwei Gemeinderäte als Beglaubiger der Verhandlungsschrift, die nach Möglichkeit verschiedenen Gemeinderatsparteien angehören sollen, zu bestimmen. Sodann hat er nach allfälliger Beantwortung von Anfragen gemäß § 5 Abs. 6 und 7 die Frage zu stellen, ob jemand gegen die Verhandlungsschrift der letzten Sitzung Einwendungen erheben will. Wenn gegen diese Verhandlungsschrift keine Einwendungen erhoben werden, erklärt sie der Vorsitzende als genehmigt. Werden gegen die Verhandlungsschrift Einwendungen vorgebracht, so ist darüber sogleich zu verhandeln und zu beschließen.

(4) Danach verkündet der Vorsitzende den Übergang zur Tagesordnung.

§ 7 Verlauf der Sitzung

(1) Die Behandlung eines Tagesordnungspunktes beginnt mit der Darstellung des Sachverhaltes durch den Vorsitzenden, den Berichterstatter oder den Antragsteller, der einen bestimmten und begründeten

Antrag zu stellen hat.

(2) Anschließend an die Berichterstattung folgt die vom Vorsitzenden geleitete Wechselrede. Der Vorsitzende eröffnet die Wechselrede, indem er jedem sich durch Handerhebung zum Wort gemeldeten Gemeinderatsmitglied in der Reihenfolge der Meldung das Wort erteilt.

(3) Jedem Redner steht es frei, sobald er das Wort erlangt, einem anderen Mitglied des Gemeinderates sein Rederecht abzutreten. Jedoch darf das Wort an einen Redner, der über den Verhandlungsgegenstand schon zweimal gesprochen hat, nicht abgetreten werden. Wer, zur Rede aufgefordert, im Sitzungssaal nicht anwesend ist, verliert das Wort.

(4) Ist die Reihe der Redner erschöpft, so hat der Vorsitzende dem Berichterstatter (Antragsteller) das Schlusswort zu erteilen, auf das dieser jedoch verzichten kann. Ergreift der Vorsitzende nach dem Schlusswort neuerlich das Wort, so gilt die Wechselrede als wiedereröffnet.

(5) Nach dem Schlusswort des Berichterstatters (Antragstellers) lässt der Vorsitzende über den Antrag abstimmen. Der Vorsitzende hat das Ergebnis der Abstimmung sogleich festzustellen und zu verkünden.

(6) Unter dem Tagesordnungspunkt „Allfälliges“ hat der Vorsitzende den voraussichtlichen Termin der nächsten Sitzung bekanntzugeben.

(7) Der Vorsitzende schließt die Sitzung, wenn die Tagesordnung erschöpft ist.

§ 8 Anträge zur Geschäftsordnung

(1) Wortmeldungen zur Geschäftsordnung und Anträge zur Geschäftsordnung können ohne Unterbrechung eines Redners jederzeit gestellt werden. Der Antrag ist sofort in Verhandlung zu ziehen und es kann hiezu nur einem Für- und einem Gegenredner das Wort erteilt werden.

(2) Anträge zur Geschäftsordnung sind insbesondere:

a) der Antrag auf Vertagung; wird dieser Antrag angenommen, so ist der Gegenstand in die Tagesordnung der nächsten Gemeinderatssitzung aufzunehmen, sofern der Gemeinderat nicht eine andere Frist bestimmt;

b) der Antrag auf Begrenzungen der Redezeit; eine Begrenzung unter fünf Minuten für jeden Debattenredner ist jedoch nicht zulässig;

- c) der Antrag auf Festlegung der Anzahl, wie oft ein Gemeinderatsmitglied zu einem Gegenstand das Wort ergreifen darf;
- d) der Antrag auf Sitzungsunterbrechung;
- e) der Antrag auf geheime oder namentliche Abstimmung.

§ 9 Anträge zum Tagesordnungspunkt

(1) Zu einem Tagesordnungspunkt können folgende Anträge gestellt werden:

- a) Hauptanträge,
- b) Gegenanträge,
- c) Abänderungsanträge.

(2) Hauptanträge sind Anträge zu einem Tagesordnungspunkt, die von einem Berichterstatter (§ 5 Abs 2) gestellt werden.

(3) Gegenanträge sind Anträge, die von einem Mitglied des Gemeinderates gestellt werden, dass nicht Berichterstatter ist und ein gänzlich anderes Begehren als der Hauptantrag zum Inhalt haben.

(4) Abänderungsanträge sind Anträge, die von einem Mitglied des Gemeinderates gestellt werden, dass nicht Berichterstatter ist, und den Inhalt des Hauptantrages nur teilweise abändern oder ergänzen.

§ 10 Abstimmung

(1) Unbeschadet des § 8 sind Abänderungsanträge vor dem Haupt- oder Gegenantrag zur Abstimmung zu bringen. Wird der Abänderungsantrag abgelehnt, ist der Hauptantrag zur Abstimmung zu bringen. Wird auch der Hauptantrag abgelehnt, ist der Gegenantrag zur Abstimmung zu bringen. Findet ein Antrag (§ 9 Abs. 1) die Mehrheit, ist der Tagesordnungspunkt erledigt, so dass über weitere Anträge zu diesem Gegenstand nicht abgestimmt werden darf.

(2) Bei zwei oder mehreren gleichartigen Anträgen (§ 9 Abs. 1) bestimmt der Vorsitzende welcher dieser Anträge zuerst zur Abstimmung gelangt.

(3) Der Wortlaut jedes Antrages ist vor der Abstimmung genau zu präzisieren und vom Schriftführer festzuhalten.

§ 11 Sitzungspolizei

(1) Der Vorsitzende kann aus Gründen der Sitzungspolizei auch während der Rede eines zur Teilnahme an den Beratungen Berechtigten das Wort ergreifen.

(2) Sobald der Vorsitzende zu sprechen beginnt, hat der Redner seine Rede so lange zu unterbrechen, bis der Vorsitzende seine Ausführungen beendet hat, widrigenfalls ihm das Wort entzogen werden kann.

(3) Abweichungen vom Gegenstand ziehen den Ruf des Vorsitzenden „zur Sache“ nach sich. Nach dem dritten Ruf „zur Sache“ kann der Vorsitzende dem Redner das Wort entziehen.

(4) Wurde einem Redner wegen Abweichung vom Gegenstand das Wort entzogen, so kann der Gemeinderat ohne Debatte beschließen, dass er den Redner dennoch hören will.

(5) Wenn jemand, der zur Teilnahme an den Beratungen des Gemeinderates berechtigt ist, den Anstand oder die Sitte verletzt oder beleidigende Äußerungen gebraucht, spricht der Vorsitzende die Missbilligung darüber durch den Ruf „zur Ordnung“ aus. Im Besonderen kann der Vorsitzende die Rede unterbrechen und einem Redner auch nach dem dritten Ruf „zur Ordnung“ das Wort entziehen.

(6) Wenn jemand, der zur Teilnahme an den Beratungen des Gemeinderates berechtigt ist, Anlass zum Ordnungsruf gegeben hat, kann dieser vom Vorsitzenden auch am Schluss derselben Sitzung oder am Beginn der nächsten Sitzung ausgesprochen werden.

(7) Ein Ruf "zur Sache" oder "zur Ordnung" kann von jedem, der zur Teilnahme an den Beratungen berechtigt ist, vom Vorsitzenden verlangt werden. Der Vorsitzende entscheidet hierüber endgültig.

(8) Der Gemeinderat hat aus seiner Mitte zwei Ordner nach den Grundsätzen des Verhältniswahlrechtes zu bestellen.

(9) Die Zuhörer haben sich jeder Äußerung zu enthalten. Sollten Zuhörer störend in die Beratung eingreifen, so ist der Vorsitzende berechtigt und verpflichtet, nach fruchtloser Ermahnung die Ruhestörer und nötigenfalls auch sämtliche Zuhörer durch die Ordner (Abs. 8) aus dem Sitzungssaal entfernen zu lassen.

§ 12 Aufzeichnungen

Tonaufzeichnungen der öffentlichen Gemeinderatssitzungen sind zulässig. Einschränkungen können verfügt werden, wenn dies für den geordneten Sitzungsverlauf geboten erscheint. Bildaufnahmen sind nicht gestattet.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Diese Geschäftsordnung tritt am in Kraft